



CRAILSHEIM

**Satzung der Stadt Crailsheim
über die Erhebung von Hundesteuer**

(Hundesteuersatzung)

in der Fassung vom 16. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Steuergegenstand.....	3
§ 2 Steuerschuldner/in und Haftung, Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige.....	4
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	5
§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	5
§ 5 Steuersatz.....	5
§ 6 Kampfhunde und gefährliche Hunde	6
§ 7 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.....	7
§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen.....	8
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	8
§ 10 Anzeigepflicht.....	9
§ 11 Hundesteuermarken	9
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 13 Inkrafttreten.....	10



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 16.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Crailsheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Crailsheim steuerberechtigt, wenn der/die Hundehalter/in seinen/ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim hat.
- (3) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (4) Hundehaltungen, bei denen der/die Halter/in eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, sind folglich nicht beststeuerbar. Hierunter fallen z. B.:
 1. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 2. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Institutionen oder Laboratorien gehalten werden,
 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. DRK) gehalten werden,
 4. Hunde, die in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 5. sowie gewerbsmäßiger Hundehandel.
- (5) Im Regelfall nicht beststeuerbar sind Hundehaltungen, bei denen kein Aufwand für eine persönliche Lebensführung betrieben wird, weil sie ausschließlich



betrieblichen Zwecken bzw. der Erzielung von Einkünften dienen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Hunde, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und die für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
2. Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden.
3. Hunde, die von einem Gewerbe- oder Industriebetrieb (z. B. als Ersatz für eine mechanische Alarm- und Einbruchsicherung) gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten/Artistinnen oder Schaustellern/Schaustellerinnen für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
6. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl.

§ 2

Steuerschuldner/in und Haftung, Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige

- (1) Steuerschuldner/in und Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige ist der/die Halter/in eines Hundes.
- (2) Halter/in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem/ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der/die Halter/in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter/in, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.



- (5) Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer/in neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner/in.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gemäß § 6 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 612,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein/e Hundehalter/in im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 228,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne des § 6 auf 1.212,00 €. Werden neben Kampfhunden oder



gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 6

Kampfhunde und gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund liegt nach dieser Satzung insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bis jeweils zur 1. Elterngeneration vor:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pit Bull Terrier
 4. Bullmastiff
 5. Staffordshire Bullterrier
 6. Dogo Argentino
 7. Bordeaux Dogge
 8. Fila Brasileiro
 9. Mastin Espanol
 10. Mastino Napoletano
 11. Mastiff
 12. Tosa Inu
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild, Vieh oder anderen Tieren neigen.



- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 wird durch die zuständige Ortspolizeibehörde festgestellt.

§ 7

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "GL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.
 4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden.
 5. Hunden, die als Jagdgebrauchshunde ausgebildet und anerkannt sind und von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden.
 6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern/Epileptikerinnen oder Diabetikern/Diabetikerinnen dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
 7. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Hierzu sind jährlich Nachweise über die Tätigkeiten vorzulegen.
 8. Hunden, die aus dem Crailsheimer Tierheim übernommen werden. Die Befreiung gilt bis zum Ablauf des 2. Folgejahres der Übernahme.



Die Steuerbefreiungen der Nummern 3 bis 8 werden für bis zu zwei Hunde pro Steuerpflichtigen und Steuerschuldner/in nach § 2 gewährt. Für den ersten weiteren Hund gelten die Steuersätze aus § 5 Abs. 1; für jeden weiteren Hund sind die Steuersätze nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzuwenden.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (4) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 50% gewährt, sollte der/die Halter/in eine bestandene Verhaltensprüfung und Begleithundeprüfung nachweisen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.



- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere der Beginn der Hundehaltung, das Alter, das Geschlecht und die Rasse des Hundes, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres, der Stadt schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des/der Erwerbers/Erwerberin anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Crailsheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der/Die Hundehalter/in hat die von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.



- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem/der Halter/in eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 und 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.11.1996, zuletzt geändert am 24.10.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 16.12.2021

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.